

Am Dienstag, den 04.02.2020 fand die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Biebergemünd im Bürgerhaus Biebergemünd, Am Gemeindezentrum 1 statt.

**Punkt 1: Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

- Herr Christopher Rieth (CDU-Fraktion) hat mit Erklärung vom 11.12.2019 sein Mandat als Gemeindevertreter zum 01.01.2020 niedergelegt. Herrn Christopher Rieth danke ich für die ehrenamtliche Mitarbeit in den gemeindlichen Gremien. Als neues Mitglied in der Gemeindevertretung begrüße ich Herrn Christoph Koch aus Kassel. Ihm wünsche ich bei der Parlamentsarbeit viel Erfolg.
- Die Gemeindevertreter werden durch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das höchste Ehrenamt das die Gemeindeverfassung kennt gewählt. Diese ehrenvolle Aufgabe erfordert besondere Verantwortung. Bei der Ausübung dieses Amtes muss man sich pflichtgemäß und uneigennützig zum Wohle unserer Gemeinde einsetzen. Gemeindevertreter sind an keine Aufträge gebunden und nur Ihrem eigenen Gewissen unterworfen.

**Die Mitteilungen des Gemeindevorstandes wurden von Bürgermeister Weber vorgebracht:**

**Punkt 2: Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

- Zur Beschaffung der Mannschaftstransportfahrzeuge für die Freiwilligen Feuerwehren Biebergemünd-Nord und Biebergemünd-Bieber wurde vom Main-Kinzig-Kreis eine Zuweisung in Höhe von jeweils 2.000,00 € gewährt. Für die Beschaffung eines Rettungsbootes der Freiwilligen Feuerwehr Biebergemünd-Nord gewährte der Main-Kinzig-Kreis eine Zuweisung in Höhe von 1.500,00 €.
- Zum Ausgleich der Kosten für die Flüchtlingsunterbringung im Jahre 2018 erstattet der Main-Kinzig-Kreis den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Kosten in Höhe von insgesamt 3,2 Mio. €. Für die Gemeinde Biebergemünd entspricht dies einer Sonderzahlung in Höhe von 58.588,33 €. Auch für die gezahlte Kreisumlage im Jahre 2019 erfolgt seitens des Main-Kinzig-Kreises eine Rückzahlung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von insgesamt 5 Mio. €.
- Nach Angaben der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern (IHK) betrug die Kaufkraft der Biebergemünder Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2019 pro Kopf 32.297,00 €. Die Kaufkraft bezeichnet das verfügbare Einkommen der Bevölkerung. Es wird das Nettoeinkommen aus den amtlichen Lohn- und Einkommenssteuerstatistiken, sonstige Erwerbseinkommen, Renten und Pensionen, Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Sozialhilfe, BAFöG und Wohngeld berücksichtigt.

Im Jahr 2018 lag die Kaufkraft in Biebergemünd bei 30.537,00 €, im Jahr 2017 bei 28.150,00 €. Laut Statistik der IHK liegt Biebergemünd

damit an der Spitze aller Kommunen des Main-Kinzig-Kreises. Keiner der anderen Kommunen verfügt über eine Kaufkraft über 30.000,00 €. Die Kaufkraft in Euro pro Kopf im Main-Kinzig-Kreis beträgt laut Angaben der IHK 24.758,00 €, in Hessen 25.076,00 € und in Deutschland: 24.000,00 €.

- Nach einem Beschluss des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises vom 13.12.2019 will der Main-Kinzig-Kreis die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an seiner positiven finanziellen Entwicklung teilhaben lassen. Er zahlt daher aus dem positiven Jahresergebnis 2019 einen Betrag von insgesamt 5 Mio. € als Kreiszuweisungen an die Städte und Gemeinden aus. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt entsprechend den Kreisumlagegrundlagen des Jahres 2019. Die Gemeinde Biebergemünd erhielt daher eine einmalige Zuweisung in Höhe von 203.297,00 €. Mit der Ausschüttung dieses Betrages sollen die Städte und Gemeinden finanziell entlastet und die Möglichkeit zusätzlicher finanzieller Spielräume erhalten werden.
- Statistische Angaben vom Standesamt und der Meldebehörde aus dem Jahr 2019:

Geburten	57
Hausgeburt	1
Eheschließungen	18
Sterbefälle	104
Kirchenaustritte	77
Einbürgerungen	6

(Jemen, Indien, Thailand, Marokko, Slowakei und Niederlande)

- Für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten mussten auch im Jahre 2018 von den Städten und Gemeinden erhebliche Aufwendungen getätigt werden. Zur Deckung der daraus entstandenen Finanzlücke will der Main-Kinzig-Kreis die Städte und Gemeinden mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 3,2 Mio. € entlasten. Dieser Betrag wird anteilig an die einzelnen Städte und Gemeinden gewährt und ergänzend zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und nach dem Landesaufnahmegesetz als einmalige Leistung gewährt. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt auf der Grundlage der zum 31.12.2018 tatsächlich aufgenommenen ausländischen Flüchtlinge und dem darüber hinaus in Höhe des prozentualen Anteils an den von den Kreiskommunen gemeldeten Defiziten. Seitens der Gemeinde ist im Jahre 2018 ein Defizit in Höhe von 97.404,21 € entstanden. Zum teilweisen Ausgleich dieses Defizits erhält die Gemeinde vom Main-Kinzig-Kreis eine Erstattungsleistung in Höhe von 58.588,33 €.

## Nach den Mitteilungen wurden folgende Punkte beraten und beschlossen:

**Punkt 3: Anfrage der SPD-Fraktion zu Entsorgungsmöglichkeiten von Erdaushub in Biebergemünd oder im Nahbereich, außerhalb der Gemarkungsgrenzen**

**Frage 1: Mit welchen Informationen wird ein anfragender Biebergemünder Bürger zu Möglichkeiten über eine geregelte Erdablagerung versorgt?**

Die Entsorgung von Erdmaterial ist nicht nur in Biebergemünd, sondern auch im gesamten Main-Kinzig-Kreis sehr schwierig zu bewerten. Es besteht die Möglichkeit, Erdaushub direkt über den Main-Kinzig-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, zu entsorgen. Auf den Deponien Hailer und Hohenzell wird Erdmaterial nach Absprache zu bestimmten Zeiten entgegen genommen. Dieses Material wird für Rückbau und Abdichtung der bestehenden Deponiekörper verwendet. Die Annahme von Erde ist jedoch zurzeit ausgesetzt, erst im Frühjahr ist mit einer Annahme von Erdmaterial zu rechnen. Grundlage für die Annahme von Bodenmaterial ist jedoch eine Bodenanalyse. Kleinstmengen bis 2000 l werden von Privatpersonen auf der Deponie in Hailer immer angenommen.

Größere Erdaushubmengen können über die MHI, Sennfelder Str. 14, 63456 Hanau, nach Alsberg verbracht werden. Bedingung hierfür sind jedoch auch entsprechende Bodenanalysen. Es wird nur Erdmaterial mit der Bodenklasse Z0 angenommen. Weitere offizielle Möglichkeiten Erdmaterial zu entsorgen gibt es im Main-Kinzig-Kreis nicht.

Beim Regierungspräsidium können noch weitere Deponiemöglichkeiten nachgefragt werden. Je nach Zuordnung der Deponien müssen den Betreibern spezifische Analysen des Erdmaterials vorgelegt werden.

Entsorgung bei Baumaßnahmen der Gemeinde wird öffentlich ausgeschrieben und unterliegt den Marktpreisen.

**Frage 2: Wie wird die Zuständigkeit für diese Auskünfte gesehen?**

**a) Wie ist sie organisiert?**

**b) Wie wird sie publiziert?**

Es besteht im Rathaus die Möglichkeit einer individuellen Abfallberatung durch Herrn Samer. Weitere Hinweise sind im Müllkalender und auf der Homepage der Gemeinde einzusehen. Des Weiteren können auf der Homepage des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises entsprechende Hinweise abgerufen werden. Eine Abfallberatung ist auch über den Eigenbetrieb möglich.

**Frage 3: Gibt es eine aktuelle offizielle Liste möglicher Erdablagerungsmöglichkeiten/ Deponien incl. der dort eingeforderten Preise/Preisniveaus für Biebergemünd bzw. nähere Umgebung?**

Die Preise schwanken je nach Parameter und Auslastung der Deponie.

Eine umfassende Liste von Ablagerungsmöglichkeiten/ Deponien und der Entsorgungspreise gibt es nicht.

Die Entsorgung für Erdmaterial (in der Regel nur Kleinstmengen), das über den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft entsorgt wird, beträgt für die Klasse Z0 5,00 €/t, für Z1 7,00 €/t und für Z2 22,00 €/t. Die Preise für Erdmaterial, das über die MHI entsorgt wird, beträgt für Z0 15,00 €/t. Zu diesen o.g. Entsorgungskosten kommen noch die entsprechenden Fuhr- und Kippgebühren der Fuhrunternehmen hinzu.

Erdmaterial mit einer anderen Einstufung muss auf speziellen Deponien gebracht werden. Diese sind beim Regierungspräsidium oder bei der HIM GmbH in Biebesheim zu erfragen.

**Frage 4: Welche Kooperationsmöglichkeiten/ Gespräch mit dem Main-Kinzig-Kreis, Nachbarkommunen und Hessen-Forst bestehen und könnten entwickelt werden?**

Es gibt keine Kooperationsmöglichkeiten, da die Anforderungen an deponiefähigem Gelände durch gesetzliche Auflagen extrem hoch sind. Weder Hessen-Forst noch Nachbarkommunen sehen eine Möglichkeit für eine Erddeponie in ihrem Gemarkungsbereich. Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren kann sich bis zu 10 Jahren ausdehnen.

**Frage 5: Welche rechtlichen Grundlagen erlauben Erdablagerungen auf landwirtschaftlichen Flächen und in welchem Umfang?**

Erdablagerungen auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur auf bewirtschafteten Ackerflächen möglich, wenn es sich um Material handelt, dass sich zur Bodenverbesserung eignet. Es kommt hierfür nur humoser Mutterboden in Betracht. Eine Aufbringungshöhe von mehr wie 10 cm ist nicht erlaubt. Die Genehmigung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde für Erdmengen der Bodenklasse Z0. Auf Wiesen oder Brachflächen ist das Aufbringen von Erdmaterial ohne Genehmigung nicht möglich.

**Frage 6: Gibt es Überlegungen im Gemeindevorstand im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Schnellbahnstrecke Gelnhausen – Fulda, eine Mitbenutzung möglicher Erdaushubdeponieflächen zu verhandeln?**

Diese Anregung sollte unbedingt weiter verfolgt werden.

**Frage 7: Wurde die Ausweisung einer gemeindlichen Deponie bereits einmal verfolgt (wann/wo).**

Diese Frage kann mit ja beantwortet werden.

1981 wurde eine genehmigte Erdaushub- und Bauschuttdeponie in Bieber (Galgenberg) verfüllt und musste geschlossen werden. Es wurde damals versucht, die Deponie in Bieber zu erweitern. 1988 wurde der Main-Kinzig-Kreis gebeten, das Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Deponie auf ein Lagervolumen von rund 12.000 m<sup>3</sup> durchzuführen. Es wurde damals ein Ingenieurbüro beauftragt, hierzu Voruntersuchungen und eine Genehmigungsplanung vorzubereiten. Parallel wurden 3 weitere Standorte für Erdaushub- und Bauschuttdeponie in Biebergemünd untersucht.

1. Erdauffüllung in der Gemarkung Wirtheim innerhalb des Grundstückes Seitz zwischen der A66 und der L 3333 an der Gemarkungsgrenze zu Höchst.
2. Eine Bodenaushub- und Bauschuttdeponie in der Gemarkung Wirtheim zwischen der A 66 und der Fa. Engelbert Strauß.
3. Eine Erd- und Bauschuttdeponie im Ortsteil Kassel, im Bereich der Hungerbornhöhle.

Aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Naturschutzbelange bzw. der Hochwassersicherung kamen die weiteren Standort nicht weiter in Betracht. Alle vorbezeichneten Standorte befanden sich in Landschaftsschutzgebieten und waren grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Es konnte lediglich das Genehmigungsverfahren der Erdaushubdeponie in Bieber weiter verfolgt werden.

**Frage 8: Was sind die harten Argumente gegen eine Ausweisung von Erddeponieflächen in unserer Gemeinde?**

Nach Einschätzung des Planungsbüros für Städtebau göringer\_hoffman\_bauer dürfte die Ausweisung einer Erdaushubdeponie in Biebergemünd aufgrund der landschaftlichen Lage und Naturraumausstattung des Gemeindegebietes sehr schwierig sein und einen erheblichen planerischen Aufwand mit sich ziehen. Hierzu wäre für das Gemeindegebiet zunächst erstmal eine Standortdiskussion zu führen. Hinsichtlich der hohen ökologischen Bedeutung weiter Teile des Gemeindegebietes aber auch aus Gründen des Immissionsschutzes (Verkehrslärm, Staub) dürfte es schwierig sein, hierfür potenziell geeignete Flächen zu identifizieren. Weite Teile des Gemeindegebietes stellen sich als Natura-2000 Gebiete oder als Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen dar. Darüber hinaus sind viele Flächen als gesetzlich geschützte Biotope oder als Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete geschützt. Auch hinsichtlich des Artenschutzes besitzen weite Teile des Gemeindegebietes eine besondere Rolle. Durch den Betrieb einer Erdaushubdeponie würde sich eine Vielzahl von anlage- und betriebsbedingten behördlichen Aufgaben ergeben, die aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung des Gemein-

degebietes teilweise erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (wie Mensch, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Flora und Fauna) erwarten lassen.

Genehmigungsbehörde für Erdlagerstätten ist das Regierungspräsidium Darmstadt. In den letzten Jahrzehnten wurden konsequent die kleinen Deponien stillgelegt, da die Anforderung hinsichtlich des Betriebes bzw. der Genehmigung erheblich gestiegen sind. Dies trifft auch auf gewerbliche Entsorgungseinrichtungen, der MHI, zu. So teilte die MHI auf Anfrage mit, dass für den Steinbruch in Breitenborn zurzeit keine Genehmigung für die Entsorgung von Erdmaterial durch den Regierungspräsidium erteilt wurde, da eine Vielzahl von Auflagen zu erfüllen sind. Wann in diesem Bereich wieder Erde verfüllt werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Das Regierungspräsidium teilte auf Anfrage ebenfalls mit, dass recht hohe Genehmigungshürden für eine Erddeponie zu nehmen sind. Weiterhin wurde darüber informiert, dass eine Deponie in Biebergemünd denkbar wäre, sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Diese Zulassungsvoraussetzungen sehen jedoch vor, dass grundsätzlich ein Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie erteilt wurde. Dies geschieht nur, wenn alle Voraussetzungen des § 36 Kreislaufwirtschaftsgesetz erfüllt wurden. Im Übrigen liegt die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidiums).

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz § 34 ff. und die Deponieverordnung enthalten die maßgeblichen Vorschriften zur Errichtung einer Deponie. Des Weiteren dürfe die Errichtung und der Betrieb einer Deponie raumplanerische Erfordernisse (Landesplanung, Regionalplanung) nicht entgegenlaufen. Daneben gelten noch die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans Hessen. Die abfallrechtlichen Anforderungen an den Standort, die geologischen Barrieren und die technischen Ausführungen der Anlage bestimmen sich nach den Anforderungen des Deponierechts.

Bei der Deponierung von unbelastetem Erdaushub handelt es sich in der Regel um eine Deponierung der Deponieklasse Z0. Für Biebergemünd ist jedoch erschwerend noch zu beachten, dass aufgrund der anthropogenen Bodenbelastungen (ehemaliger Bergbau in Teilen von Biebergemünd) der Bodenaushub unterschiedlich im Gemeindegebiet zu bewerten sei und letztendlich auch auf unterschiedlichen Deponieklassen entsorgt werden muss.

Deponien werden im Zuge eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt. Im Vorfeld ist für die Information und Einbindung der Bürger eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen.

## **Beratung und Beschlussfassung über**

**Punkt 4:** Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen und dem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2019 - 2023

**Punkt 4.1: Beschluss: einstimmig wird beschlossen**  
Der vorgelegte Entwurf des Investitionsprogrammes für den Zeitraum von 2019 bis 2023 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**Punkt 4.2: Beschluss: einstimmig wird beschlossen**  
Der vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**Punkt 5: Antrag zum Haushaltsentwurf 2020**  
**Betreff: Ausbildungsoffensive Gemeindeverwaltung Biebergemünd - Antrag SPD-Fraktion vom 19.01.2020 - eingegangen am 26.01.2020**

**Beschluss: einstimmig wird beschlossen**  
Auf Empfehlung von Bürgermeister Weber wird dieser Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

**Punkt 6:** Benennung der Gemeindeteile und Gestaltung der Stimmzettel für die Kommunalwahl 2021

**Punkt 6.1: Beschluss: einstimmig wird beschlossen**  
Für die im Jahre 2021 stattfindende Kommunalwahl werden folgende Gemeindeteile benannt:

- Bieber
- Roßbach
- Breitenborn-Lützel
- Lanzingen
- Kassel
- Wirtheim

**Punkt 6.2: Beschluss: einstimmig wird beschlossen**  
Bei der Wahl der Gemeindevertretung ist zusätzlich zu jedem Bewerber der Beruf oder Stand sowie der benannte Gemeindeteil aufzunehmen.

**Punkt 7: Änderung der Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen zur Dorfkernsanierung in Biebergemünd - Antrag CDU-Fraktion vom 23.01.2020 - eingegangen am 23.01.2020**

**Beschluss: einstimmig wird beschlossen**  
Auf Antrag der FWG-Fraktion wird der Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in der Haupt- und Finanzausschuss sowie in den Planungs-, Bau- und Grundstücksausschuss verwiesen.

**Punkt 8: Prüfung und Aktualisierung der Geschäftsordnung - Antrag FWG-Fraktion vom 24.01.2020 - eingegangen am 24.01.2020**

**Beschluss: einstimmig wird beschlossen**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Wortlaut der Geschäftsordnung aus dem Jahre 1993 zu prüfen und zu aktualisieren. Hierbei soll Bewährtes beibehalten und der aktuellen Praxis entsprechend konkretisiert werden. Die neuen Möglichkeiten der digitalen Datenverarbeitung sollen im Text mit integriert werden. Der Entwurf einer geänderten Geschäftsordnung soll dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt werden.